

§ 9

Änderungen an den Funkanlagen

(1) Änderungen an den Funkanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, wenn sie die in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Daten betreffen.

(2) Genehmigte Änderungen werden entweder in der Genehmigungsurkunde vermerkt oder es wird eine neue Urkunde ausgestellt.

Abschnitt V

Überwachung der Herstellung und des Funkbetriebes

§ 10

Überwachung

(1) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist jederzeit Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen

1. Sender und Empfänger hergestellt,
2. Funkanlagen errichtet und betrieben werden.

(2) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind die Genehmigungsurkunden vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte über die Herstellung der Funkanlagen oder ihren Betrieb zu erteilen.

§ 11

Betriebseinschränkungen

Funkanlagen, die den Bedingungen nicht entsprechen oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden, können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen in ihrem Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt werden.

Abschnitt VI

Erlöschen von Genehmigungen

§ 12

Verzicht und Widerruf

Die Genehmigung erlischt

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers;
2. durch Fristablauf oder Erfüllung der Auflage;
3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 13

Maßnahmen nach Erlöschen von Genehmigungen

(1) Nach Erlöschen der Genehmigung dürfen Funkgeräte nicht mehr hergestellt werden; die in der Genehmigungsurkunde gekennzeichnete Anlage ist innerhalb einer vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesetzten Frist abzubauen.

(2) Die Genehmigungsurkunde ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt VII

Gebühren

§ 14

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde beträgt 3 DM.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

§ 15

Betriebsgebühr

(1) Die monatliche Betriebsgebühr je Funkanlage, bestehend aus einem Sender und einem Empfänger, beträgt 5 DM.

(2) Für jeden zusätzlich betriebenen Empfänger wird eine monatliche Betriebsgebühr von 2 DM erhoben.

(3) Für Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) beträgt die monatliche Betriebsgebühr 10 DM je MTS-Ausrüstung.

(4) Die Gebühr ist vom ersten Tage des Monats an fällig, in dem die Genehmigungsurkunde ausgestellt worden ist. Sie ist im voraus zu entrichten.

(5) Wird die Funkanlage beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgemeldet, so sind für den begonnenen Monat die vollen Gebühren zu zahlen.

§ 16

Prüfgebühr

(1) Die Mindestgebühr für eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 60 DM. Übersteigt die Prüfungsdauer den Tagessatz von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durch geführt, so hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Geräte zu tragen.

(3) Findet die Prüfung beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes statt, so werden außer der Prüfgebühr noch die Kosten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 17

Gebühreinzahlung

(1) Die Genehmigungs- und Betriebsgebühren werden eingezogen

1. für feste Landfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, in deren Bereich sich die betreffende Funkanlage befindet;
2. für bewegliche Landfunkstellen von derjenigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen, die für den Wohnort des Inhabers der Genehmigungsurkunde zuständig ist.

(2) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 18

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft.

§ 19

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft;

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister